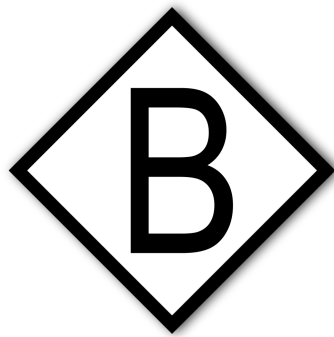


**MTV Groß-Buchholz  
von 1898 e.V.**



**Satzung  
und  
Beitragsordnung**



## SATZUNG

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**MTV Groß-Buchholz von 1898 e.V.**“.

Er hat seinen Sitz in Hannover.

Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.

(2) Er will insbesondere:

- a) seine Mitglieder durch den Sport unter Ausschluss aller parteipolitischen, gesellschaftlichen, rassischen oder konfessionellen Gesichtspunkte körperlich und sittlich fördern,
- b) die Integration von Menschen unterschiedlicher gesellschaftlicher und nationaler Herkunft fördern,
- c) kameradschaftliche und freundschaftliche Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander fördern,
- d) über das freiwillige Engagement für den Sport zur Übernahme von sportlichen und gesellschaftlichen Pflichten ermutigen,
- e) die persönliche Gesunderhaltung durch Angebote breiter sportlicher Betätigung fördern und
- f) die Belange der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im Sport fördern.

(3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.. Er erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an, soweit sie der Vereinssatzung nicht widersprechen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein arbeitet gemeinnützig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sportes.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Vermögensanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Den Organen des Vereins nach § 13, Punkt 2 (Präsidium), 3 (Vorstand) und 4 (Verwaltungsrat) werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Über die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschalen Auslagenerstattungen und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft des Vereins entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, wenn die nach dieser Satzung vorgesehenen Schlichtungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

### **§ 5 Gliederung des Vereins**

(1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen, in denen spezielle oder artverwandte Sportarten betrieben werden.

Über die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird mit dem Verwaltungsrat erörtert.

(2) Die Abteilungen werden von einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter geleitet. Sie sollen sich einen Abteilungsvorstand geben. Die Abteilungsleitung vertritt die Belange der Abteilung und alle mit der Ausübung der Sportart zusammenhängenden Fragen nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

(3) Die Abteilungen bilden bei Bedarf für den Trainings- und Spielbetrieb geeignete Gruppen oder Übungseinheiten.

(4) Für die Durchführung von Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

(5) Der Verein kann Sondervermögen als Einrichtungen mit eigener Wirtschaftsführung bilden.

## II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

### § 6 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) Fördermitglieder.

(2) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die Erziehungsberechtigten der Aufnahme schriftlich zustimmen und zugleich bestätigen, dass sie einverstanden sind, dass die Minderjährigen an Wettkämpfen oder am Spielbetrieb teilnehmen.

(3) Zu den Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen gewählt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

(4) Mitglieder können sich nur passiv stellen lassen, wenn sie an keinem Sportangebot mehr aktiv teilnehmen, weil

- 4.1 sie wegen einer Krankheit vorübergehend keinen Sport ausüben dürfen (ärztliches Attest für Beginn inkl. voraussichtlicher Dauer erforderlich).
- 4.2 sie ihre aktive Tätigkeit für immer aufgeben. Teilnahme an Kursen zu Gebühren von Nichtmitgliedern ist jedoch möglich.
- 4.3 wenn sie wegen spezieller Sportangebote von vornherein nur als passives Mitglied aufgenommen werden.

(5) Vorübergehende passive Mitgliedschaft aus saisonalen Gründen ist nicht möglich.

(6) Andere Gründe zur Passivstellung bedürfen der individuellen Genehmigung durch den Vorstand.

(7) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht und haben auch keinerlei Ansprüche auf etwaige Leistungen des Vereins.

### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht,

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben, soweit keine Sonderregelung vorliegt.
4. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

1. den Verein in seinen sportlichen Zielen zu unterstützen.
2. den Anordnungen des Vorstandes und den von ihm bestellten Verantwortlichen in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Attest eines Arztes über ihre Sporttauglichkeit vorzulegen.
6. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, und in der Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins und zu Mitgliedern der Sport- und Fachverbände, ausschließlich deren Sportgerichte oder den Ehrenrat in Anspruch zu nehmen.
7. auf Beschluss des Vorstandes oder einer Abteilung Arbeitseinsätze zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Vereinsanlagen, ersatzweise für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde Ausgleichszahlungen zu leisten. Über Umfang der Arbeitsstunden und Höhe der Ausgleichszahlungen entscheidet der Vorstand ggf. auf Vorschlag der Abteilung.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für einzelne Abteilungen können Abteilungszuschläge

festgesetzt werden, wenn dies wirtschaftlich geboten ist.

(2) Zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben können einzelne Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben.

(3) Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt,
- b. durch Ausschluss (§ 12) und
- c. durch Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.

### **§ 12 Strafen**

(1) Zur Ahndung von Verstößen gegen die sportliche Fairness oder die Regeln des Vereinslebens im Sinne der Satzung können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Sperre,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Vereinsämtern oder
5. Ausschluss.

(2) Der Ausschluss ist nur zulässig

1. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
2. wegen Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports oder des Vereins schädigen oder den Vereinsfrieden nachhaltig beeinträchtigen.
3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen oder Anordnungen der Vereinsorgane.
4. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
5. bei einem Beitragsrückstand (§ 10) von mehr als 3 Monaten.

(3) Vor der Verhängung von Strafen muss der Vorstand den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Strafen sind schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Geldstrafen, die von Sportgerichten oder sonstigen Instanzen der Verbände ausgesprochen werden sowie die anfallenden Verfahrenskosten, sind von den Verurteilten selbst zu tragen.

### **III. Organe des Vereins**

#### **§ 13 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 14),
2. das Präsidium (§ 15),
3. der Vorstand (§ 16),
4. der Verwaltungsrat (§ 17) und
5. der Ehrenrat (§ 18).

#### **§ 14 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Sie entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins.

(2) Es findet jedes Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie soll jeweils bis zum 30. April durchgeführt sein. Die Einberufung erfolgt durch ein Präsidiumsmitglied schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes,
2. Bericht der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Neuwahlen und
5. Beschlussfassungen über Anträge des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Mitglieder.

(3) Anträge von Mitgliedern gem. Absatz 2 Nr. 5 müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung ist spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwe-



senden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufhebung. Schriftliche Abstimmung kann beantragt werden.

(6) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können grundsätzlich nur gewählt werden, wenn ihre Zustimmung vorliegt.

(7) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterschrieben wird.

(8) Die Abteilungen sollen rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung Abteilungsversammlungen durchführen, in denen insbesondere die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter zu wählen sind.

### **§ 15 Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus der oder dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Es vertritt den Verein nach innen und außen. Seine weiteren Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

(2) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Präsidiumsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.

### **§ 16 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und folgenden weiteren Mitgliedern:

- a) der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
- b) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- c) der Sportwartin oder dem Sportwart,
- d) der Pressesprecherin oder dem Pressesprecher,
- e) der technischen Leiterin oder dem technischen Leiter,
- f) der Leiterin oder dem Leiter des Sondervermögens,
- g) der Frauenwartin oder dem Frauenwart und
- h) der Jugendwartin oder dem Jugendwart.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Personalunion, mit Ausnahme bei den Präsidiumsmitgliedern, ist möglich. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden.

### **§ 17 Aufgaben des Vorstandes, Geschäftsordnung**

(1) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(2) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt. Sie bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

### **§ 18 Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand (§ 16) und den Leitungen der Abteilungen. Er berät den Vorstand, genehmigt die Geschäftsordnung (§ 17) und nimmt die ihm sonst durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

### **§ 19 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einer Ehrenratsvorsitzenden oder einem Ehrenratsvorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern.

Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 20 Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat schlichtet bei Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht. Er tritt auf Antrag eines Vereinsmitglieds oder eines Vereinsorgans zusammen und verhandelt mündlich den Sachverhalt, wobei den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Nach eingehender Überprüfung der Angelegenheit bestätigt er die vom Vorstand getroffenen Maßnahmen oder hebt sie mit einer entsprechenden Begründung auf und weist sie an den Verwaltungsrat zur erneuten Beschlussfassung zurück. Letzte Instanz bei der Zurückweisung durch den Ehrenrat ist der Verwaltungsrat. Zur Zurückweisung eines Beschlusses des Ehrenrates ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

### **§ 21 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse bilden. Vorsitzender der Ausschüsse ist die oder der 1. Vorsitzende; der Vorsitz kann auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

### **§ 22 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer**

(1) Die Kassenprüferinnen oder die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und der oder dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(2) Kassenprüferinnen und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 23 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe und**

#### **Abteilungen**

(1) Sämtliche Organe sind, soweit nicht anders geregelt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(2) Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Versammlungsleitung bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

(3) Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

(4) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterschrieben wird. Das Protokoll muss die Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§ 24 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5.

(2) Bei Beschlüssen über eine Vereinsauflösung müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung innerhalb von 8 Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 25 Vermögen des Vereins**

(1) Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

(2) Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

### **§ 26 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 27 Schlussbestimmungen**

Diese Vereinssatzung ist von der Versammlung am 24. April 1999 beschlossen worden. Die bisherige Vereinssatzung vom 25.04.1989 wird hiermit ungültig.

Hannover, den 09. September 2005, zuletzt geändert am 17. April 2015.

## BEITRAGSORDNUNG

### § 1 Geltung

Mit dieser Beitragsordnung werden insbesondere die Zahlungsweise und die Fälligkeit der allgemeinen Vereinsbeiträge und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sonderbeiträge geregelt. Sie gilt nicht für sonstige Zahlungen, die von einzelnen Abteilungen oder Mannschaften durch Beschluss oder Vereinbarung festgelegt sind.

### § 2 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt und im MTV-Echo veröffentlicht.

### § 3 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein. Bei Aufnahme im Laufe eines Kalendermonats beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden Kalendermonats.

### § 4 Zahlungsweise

(1) Die Mitgliedsbeiträge, Abteilungszuschläge und Aufnahmegebühren werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren im Voraus eingezogen. Mitgliedsbeiträge werden jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich eingezogen. Einzugstermine sind jeweils **der 1. des ersten Monats** entsprechend dem gewählten Einzugsrhythmus. Abteilungszuschläge und Aufnahmegebühren bei deren Fälligkeit gem. § 5 und 6.

(2) Der Kontoinhaber/die Kontoinhaberin hat für ausreichende Deckung Rechnung zu tragen. Kosten, die durch die Zurückweisung von Abbuchungsaufträgen entstehen, sind von den Mitgliedern zu tragen.

(3) Wer mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist, kann kostenpflichtig gemahnt werden. Auf § 12 Absatz 2 Nr. 5 der Vereinssatzung wird hingewiesen.

### § 5 Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Aufnahmegebühr wird bei der Aufnahme fällig.

(2) Die regelmäßigen Monatsbeiträge werden im Voraus für jeden Monat am Ersten eines Kalendermonats für den laufenden Monat der Vereinszugehörigkeit fällig.

## **§ 6 Fälligkeit bei Sonderbeiträgen**

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Abteilungszuschläge werden in einer Summe zum **1.1. eines jeden Jahres** fällig.

## **§ 7 Berechnung der Beiträge bei Eintritt oder Austritt im laufenden Kalenderjahr**

(1) Endet die Mitgliedschaft im Ausnahmefall im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird der Beitrag bis zum Ende des Kalendervierteljahres erhoben, in dem der Austritt erfolgte.

(2) Bei Eintritt in eine Abteilung mit Abteilungszuschlag im Laufe eines Kalenderjahres wird bei einem Eintritt bis zum 30.06. der volle Abteilungszuschlag, bei einem späteren Eintritt die Hälfte des Abteilungszuschlages erhoben.

(3) Beim Austritt aus einer Abteilung mit Abteilungszuschlag bis zum 30.06. eines Jahres wird die Hälfte des Abteilungszuschlages zurückerstattet, wenn der Beitrag **25 Euro** übersteigt.

## **§ 8 Beitragsermäßigungen**

(1) Die Fälle, in denen Beitragsermäßigungen gewährt werden können (Arbeitslosigkeit o.ä.) werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Ermäßigungen werden nur gewährt, wenn entsprechende Nachweise (z.B. Immatrikulationsbescheinigung) vorgelegt werden.

(2) Im Einzelfall kann der Vorsitzende/die Vorsitzende auf Vorschlag des zuständigen Abteilungsleiters befristet eine Herabsetzung oder einen Erlass des Beitrags gewähren, wenn aufgrund der persönlichen Verhältnisse eines Mitgliedes die Beitragszahlung zu ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen würde.

Hannover, den 09. September 2005



Herausgeber:

MTV Groß-Buchholz von 1898 e.V.  
Rotekreuzstr. 25  
30627 Hannover  
Tel.: 0511 571186  
Fax: 0511 571161  
[info@mtv-gb.de](mailto:info@mtv-gb.de)